

# **Kinder- und Jugendhilfe Konflikt-Beratung (KoBera) e.V.**

## **Beratungs- und Ombudsstelle**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendhilfe Konflikt-Beratung“ (KoBera) e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfenbüttel.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und des Wohlfahrtswesens im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung junger Menschen und ihrer Familien bei Fragen der Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Leistungen aus dem 8. Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz). Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterhaltung einer Beratungsstelle.

Er vermittelt bei Konflikten im Rahmen der Beantragung, Durchführung oder Beendigung von Jugendhilfeleistungen zwischen den leistungsberechtigten jungen Menschen und ihren Familien sowie mit den beteiligten öffentlichen und freien Jugendhilfeträgern.

Er berät und unterstützt die Betroffenen bei der Durchsetzung ihrer berechtigten Interessen sowie gesetzlichen Ansprüche außergerichtlich, und sucht gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Familien nach Lösungen, insbesondere durch persönliche Beratung, Begleitung zu Gesprächen, Unterstützung bei Anträgen und Widersprüchen.

Er kann hierfür die notwendigen fachlichen und finanziellen Ressourcen zur Verfügung stellen.

Der Verein wirkt durch bürgerschaftliches Engagement unabhängig von den Interessen freier und öffentlicher Träger auch durch Öffentlichkeitsarbeit und in Fachdebatten auf die Umsetzung bedarfsgerechter Hilfen hin. Dabei nimmt er über den Einzelfall hinaus Einfluss auf strukturelle Bedingungen und die Weiterentwicklung rechtlicher Grundlagen. Er verfolgt seine Ziele

unter anderem durch Veröffentlichungen, Stellungnahmen, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen.

Der Verein unterhält ein Beratungstelefon, gründet und betreibt bei Bedarf Beratungseinrichtungen und nutzt die Möglichkeiten der digitalen Kommunikation.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Zuständig für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Arbeitsverträgen ist der Gesamtvorstand.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder.

Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins und der Mitgliederversammlung ist ihnen gleichwohl eröffnet.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied

- mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
- sich vereinschädigend verhält oder
- grob gegen die Satzung verstößt.

Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig, ohne dass der Widerspruch den Ausschluss aufschiebt. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- a) 1. Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzende
- c) ein(e) Vertreter(in)  
und
- d) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

als Gesamtvorstand.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand haftet nur bei Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

### **§ 8 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

### **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, die er fortlaufend weiterentwickelt. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.

Der Vorstand beschließt stets mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Grundzüge der Vereinsarbeit festzulegen
2. die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten
3. Entlastung des Vorstands, (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
4. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen

### **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr und nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Der Schriftform ist Genüge getan, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder deren Vertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesend Stimmberechtigten dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird per E-Mail an alle Mitglieder versandt und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere

Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

#### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

#### **§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, die Beratungs- und Ombudsstelle für Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen (BerNi e.V.), die es unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.